

Grüne Ärztinnen und Ärzte
Mariahilferstraße 91/6
1060 Wien

Zur Vollversammlung der Ärztekammer für Wien am 12. Dezember 2006 stellen die MandatarInnen der Fraktion Grüne Ärztinnen und Ärzte folgenden Antrag:

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien möge folgende Resolution beschließen:

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien achtet das Recht ihrer Mitglieder auf Wahl der Lebenspartner und Art der Lebenspartnerschaft als ureigenes Recht jeder Person.

Daher beauftragt sie den Verwaltungsausschuß des Wohlfahrtsfonds, eine Satzungsänderung auszuarbeiten, mit dem Ziel, daß nach dem Tod eines Arztes oder einer Ärztin der Anspruch, der bis dato der Ehegattin bzw. dem Ehegatten erwächst, gleichermaßen dem Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin zuerkannt wird, ungeachtet, ob es sich um eine hetero- oder homosexuelle Lebenspartnerschaft handelt.

Die bisher für Ehepartner geltenden Voraussetzungen, wie aufrechte Gemeinschaft und zeitliche Beschränkungen, mögen auf die Lebensgemeinschaft gleichermaßen angewandt werden.

Allfällig notwendige Zusatzdefinitionen und Beschränkungen mögen bis zur nächsten Vollversammlungen vom Verwaltungsausschuß ausgearbeitet werden.

Begründung :

Jeder Arzt, jede Ärztin, sollte, wie jeder Mensch, in der Wahl der Partnerschaft frei sein.

Die bisher geltende Satzung des WFF diskriminiert Lebensgemeinschaften ohne Trauschein. Der gesellschaftliche Fortschritt, der gerade auch von unserer Berufsgruppe als Teil der Selbstbestimmung des Individuums begriffen und gefördert wird, sollte sich in einem Regelwerk, das uns Ärzte und Ärztinnen unmittelbar betrifft und von uns gestaltet werden kann, widerspiegeln.

Aus der Homepage der WÄK, Auskünfte zum WFF:

Nach dem Tode eines Fondsmitgliedes oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung ist der Witwe (dem Witwer), die (der) mit ihm (ihr) im Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe gelebt hat, Witwen(Witwer)-Versorgung zu gewähren.

Die Witwen(Witwer)-Versorgung wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst nach Vollendung des 65. Lebensjahr des Fondsmitgliedes oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung geschlossen wurde und zum Zeitpunkt des Todes kürzer als drei Jahre gedauert hat.

Diese Bestimmungen gelten allerdings nicht, wenn

- der Tod des Ehegatten durch Unfall oder Berufsunfähigkeit eingetreten ist
- aus der Ehe ein Kind hervorgegangen oder zu erwarten ist
- im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehört hat, das Anspruch auf Waisenunterstützung hat

Unter gewissen Voraussetzungen wird auch der geschiedenen Witwe (dem geschiedenen Witwer) eine Witwen(Witwer)-Versorgung gewährt.

Dr.Bärbl Kaiser